

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WTS

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Auftragnehmern oder Lieferanten, die Kaufleute sind, (nachfolgend „Lieferant“) und der WTS Tax AG, München, oder deren verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 ff. AktG oder der WTS Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München (nachfolgend gemeinsam „WTS“), soweit es sich bei dem Gegenstand der Geschäftsbeziehung nicht um die Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsdienstleistungen handelt. Diese AEB sind Bestandteil aller Verträge, die WTS mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an WTS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn WTS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn WTS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Alle zur WTS gehörenden Unternehmen sind berechtigt, Leistungen und Lieferungen zu den Bedingungen dieser AEB und der jeweiligen Bestellung abzurufen.

2. Lieferzeit, Lieferung und Gefahrübergang

Die von WTS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, WTS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat WTS hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist WTS eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf WTS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3. Leistungserbringung

Der Lieferant erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Personen, die die Leistung erbringen, über die erforderliche Qualifikation verfügen. Bei einem Personenaustausch werden nur vergleichbar qualifizierte Personen eingesetzt. WTS ist berechtigt, einen Personenaustausch zu fordern, wenn die eingesetzte Person nicht die erforderliche Qualifikation besitzt, wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder andere berechnete Belange der WTS einem Einsatz entgegenstehen. Die durch den Austausch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Der Lieferant ist zur Erbringung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen verpflichtet. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist er jedoch etwaigen Weisungen im Hinblick auf die Art der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Er wird jedoch bei der Einteilung der Tätigkeitstage und bei der Zeiteinteilung an diesen Tagen diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes dieses Vertrages erzielt wird. Die Leistungserbringung durch den Lieferanten erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit WTS.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WTS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der WTS eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist WTS nicht verantwortlich.

WTS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Rechnungsstellung

Rechnungen sind per E-Mail in PDF/A Format oder als E-Rechnung im Format ZUGFeRD ab Version 2.1 (extended) an incoming-invoice@wts.de zu senden. Sofern die Rechnung im PDF/A Format gesendet wird, ist der E-Mail maximal ein PDF-Dokument beizufügen (inkl. aller zugehörigen Rechnungsanlagen). Die Rechnung muss auf der/den erste(n) Seite(n) des Dokuments enthalten sein.

Unabhängig vom Format gilt für jede Rechnung: Im Betreff der E-Mail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Die Rechnung hat nach Form und Inhalt dem Umsatzsteuerrecht zu entsprechen. Die Rechnung weist zudem nachstehende Angaben gut lesbar aus.

WTS Gesellschaft/Rechnungsempfänger	Vorname und Nachname oder E-Mail Adresse des WTS Ansprechpartners
WTS Advisory AG Königstraße 27 70173 Stuttgart	
WTS Management Services GmbH Marktplatz 3 82031 Grünwald	
Alle anderen WTS Gesellschaften Friedenstraße 22 81671 München	
Cost Center (5 Ziffern)	ggf. abweichender WTS Standort/Niederlassung

Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. WTS hat hieraus resultierende Verzögerungen der Bezahlung nicht zu vertreten.

6. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

An den dem Lieferanten von WTS zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält WTS sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden und nach Vertragserfüllung an WTS zurückzugeben oder nach Absprache endgültig zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Vertragserfüllung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die WTS dem Lieferanten zur Herstellung oder Leistungserbringung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für WTS vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch WTS, so dass WTS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der WTS für die jeweiligen Produkte oder Leistungsergebnisse beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder im Rahmen der Leistungen erstellte Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte oder Arbeitsergebnisse herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, WTS von

allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen WTS wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und WTS alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hätte kennen müssen.

7. Nutzungsrechte bei Leistungen

Der Lieferant räumt WTS das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Leistungsergebnisse, erstellte Unterlagen sowie sämtliche sonstige Leistungen, die der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Lieferanten zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Das eingeräumte Recht kann von WTS auf Dritte übertragen werden.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte an Leistungsergebnissen, erstellten Unterlagen sowie sonstigen Leistungen abgegolten.

8. Mangelhafte Lieferung

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von WTS, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist WTS bei Vertragschluss nicht verpflichtet.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von WTS beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle der WTS unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle der WTS im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von WTS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der WTS gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von WTS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet WTS jedoch nur, wenn WTS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9. Verschwiegenheit

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von WTS für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an WTS zurückgeben oder vernichten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WTS darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für WTS gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen oder Leistungen offenlegen.

Der Lieferant wird etwaige Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer verpflichten.

Soweit die bestellende bzw. beauftragende WTS Gesellschaft als Berufsgesellschaft (Berufsausübungsgesellschaft gemäß Steuerberatungsgesetz oder Bundesrechtsanwaltsordnung) firmiert und zugelassen ist, unterliegt sie wie auch ihre Organe, Mitarbeiter und sonstige Gehilfen der Berufsverschwiegenheit nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Berufsrechts und des Strafrechts.

In Ansehung des vorstehenden Absatzes verpflichtet sich der Lieferant daher in Bezug auf mandatsbezogene Informationen nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach §§ 203 und 204 StGB einschließlich der Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, die vorbezeichneten strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten besonders sorgfältig zu wahren und sichert zu, seine im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für WTS eingeschalteten Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer mit den maßgebenden Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheit vertraut zu machen und diese Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

10. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sofern und soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung oder Lieferung Zugriff auf personenbezogene Daten der WTS hat und diese i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, werden der Lieferant und WTS vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen. In diesem Fall wird der Lieferant die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen der WTS verarbeiten.

Der Lieferant verpflichtet sich, der Informationssicherheit der WTS auf Verlangen seine technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zum Schutz personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen. Diese müssen mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

11. Allgemeine Informationssicherheits-Anforderungen

Der Lieferant stellt sicher, dass folgende grundlegende Informationssicherheitsanforderungen umgesetzt werden:

Der Lieferant stellt sicher, dass alle Subunternehmer und deren Beauftragte, die Zugang zu Informationen oder Systemen der WTS haben, die vorliegenden Informationssicherheitsanforderungen vollständig einhalten.

Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die Zugang zu Daten der WTS haben, absolvieren regelmäßig Schulungen zur Informationssicherheit.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Vorfalldmanagement und angemessene Vorkehrungen für Informationssicherheits-Notfälle einzurichten. Der Lieferant informiert WTS innerhalb von 24 Stunden über jeden Sicherheitsvorfall, der die Informationssicherheit der WTS oder deren Daten beeinträchtigen könnte.

Der Lieferant und WTS benennen den jeweiligen Ansprechpartner für Informationssicherheit, sofern vorhanden. Bei Bedarf werden sich diese abstimmen und kooperieren.

Kontaktadresse WTS Informationssicherheitsverantwortlicher: Informationssicherheit@wts.de

Der Lieferant räumt WTS zur Überprüfung der Einhaltung dieser Voraussetzung ein Auditrecht vor Ort und digital ein.

Der Lieferant verpflichtet sich, grundlegende Informationssicherheitsprinzipien gemäß oder nach dem Vorbild der ISO 27001 umzusetzen. Hierzu zählen Zugangskontrollen, eingeschränkte Benutzerkonten, Aufgabentrennung, restriktive Konfiguration, Software auf aktuellem Sicherheitsstand, Backup für Sicherungskopien, Antiviren-Software und Firewalls nach aktuellem Stand der Technik, Verschlüsselung sensibler Daten, Protokollierungen.

Der Lieferant beschränkt den Zugang zu bzw. Zugriffe auf Informationen oder Informationsträger, indem er sicherstellt, dass

- › nur autorisiertes Personal Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen hat,
- › Fernzugriff auf Systeme der WTS ausschließlich in Absprache mit dem Ansprechpartner für Informationssicherheit der WTS erfolgt und
- › die Zugriffsrechte auf die genehmigte Systemfunktionalität beschränkt, zuverlässig und belastbar sind, unberechtigten Zugriff verhindern und verschlüsselte Verbindungen verwendet werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass technische Schwachstellen, die die Informationssicherheit gefährden, so schnell wie möglich erkannt und behoben werden. Insbesondere werden verfügbare Patches identifiziert, nur von autorisierten Quellen bezogen, bewertet, und zeitnah eingespielt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Patches ordnungsgemäß installiert wurden.

Der Lieferant stellt sicher, dass ausrangierte Hardware entweder vor der Wiederverwendung, dem Verkauf oder der Rückgabe so bereinigt wird, dass alle Informationen von WTS sicher gelöscht oder sicher vernichtet werden. Die Bereinigung oder Vernichtung muss auf sichere Weise mit dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Verfahren durchgeführt werden. Die Konzepte für die sichere Entsorgung und Löschung sowie die Nachweise für die sichere Entsorgung und Löschung von Informationen der WTS werden WTS auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Nur relevant für Softwareentwickler – Informationssicherheit wird im Softwareentwicklungsprozess gemäß ISO 27001 berücksichtigt.

Nur relevant für Cloud-Lieferanten – der Lieferant stellt sicher, dass

- › der Zutritt zu Cloud Rechenzentren den Informationssicherheitsstandards entspricht,
- › die Entsorgung von Datenträgern nach dem Standard der Informationssicherheit erfolgt,
- › Benutzerdaten zwischen seinen Cloud Rechenzentren nur verschlüsselt übertragen werden und
- › Administratoren keinen Zugriff auf Benutzerdaten haben (Ausnahme Profildaten, Accounting Daten, Logins).

12. Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und Umweltschutz

Die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat für WTS höchste Priorität. WTS hat sich nachdrücklich zur Einhaltung und Umsetzung der Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verpflichtet. Die menschenrechts- und umweltbezogenen Prinzipien von WTS werden in der Grundsatz-erklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt i.S.d. LkSG näher erläutert.

Im Lieferanten-Verhaltenskodex der WTS-Gruppe (nachfolgend „Code of Conduct“) werden die für Geschäftspartner der WTS verbindlichen Mindestanforderungen in der Geschäftsbeziehung mit WTS festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze und Verpflichtungen innerhalb seiner eigenen Organisation und ggf. zur Weitergabe dieser Verpflichtungen an die eigenen Lieferanten und Geschäftspartner. Der Lieferant erkennt darüber hinaus an, dass WTS die Umsetzung der vereinbarten Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gemäß den Vorgaben des LkSG, soweit dies nach den gesetzlichen Regelungen angemessen und zulässig ist, überprüfen muss. WTS verfolgt hierbei einen risikobasierten Ansatz. Der Lieferant wird WTS entsprechende Informationen, die für eine Risikobeurteilung relevant sind, auf Anfrage und unter Beachtung der Verschwiegenheitsverpflichtungen und des Datenschutzes zur Verfügung stellen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Kenntnis von Risiken oder Verstößen, behält sich WTS die Durchführung eines Audits bei dem Lieferanten vor.

Der Lieferant unterstützt WTS bei der Erfüllung der Anforderungen ihres nach ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems. Dies beinhaltet die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und die Umsetzung konkreter Umweltschutzmaßnahmen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden Lieferant und WTS solche Regelungen vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der AEB eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen WTS und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist, soweit rechtlich zulässig, München, Deutschland. WTS ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß Ziffer 2 dieser AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.